



**Kleine Anfrage der ALG-Fraktion**  
**betreffend Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative**  
(Vorlage 4009.1 - 18384)

Antwort des Regierungsrats  
vom 25. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Oktober 2025 reichte Julia Künig namens der Fraktion Alternative - die Grünen fünf Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative im Kanton Zug ein.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

Im November 2021 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» angenommen. Diese wird in zwei Etappen umgesetzt. Im Rahmen einer Ausbildungsoffensive wird in der ersten Etappe die Ausbildung in der Pflege gefördert. In der zweiten Etappe sind Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals geplant.

Im Rahmen der ersten Etappe wird die Ausbildung im Pflegebereich über kantonale Beiträge an Ausbildungsbetriebe, Schulen und Auszubildende gefördert. Gestützt auf das Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP; BGS 822.1) und die dazugehörige Verordnung richtet der Kanton Spitäler, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen Beiträge an die Ausbildungskosten aus. Gleichzeitig werden die entsprechenden Ausbildungsbetriebe verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Pflegefachpersonen auszubilden, damit der zukünftige Bedarf an Pflegepersonal gedeckt werden kann. Bildet ein Ausbildungsbetrieb zu wenig Personen aus, hat er eine Ersatzabgabe zu leisten. Auszubildende im Bereich der Pflege werden mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Damit soll verhindert werden, dass Personen aus finanziellen Gründen auf die Ausbildung in einem Pflegeberuf verzichten müssen. Dazu gehören insbesondere Erwachsene, die zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Berufsleben eine Ausbildung ins Auge fassen oder elterliche Unterstützungs pflichten haben. Für diese Personen reichen die Ausbildungslöhne nicht zur Deckung des Lebensbedarfs. Die zusätzlichen Unterstützungsbeiträge sollen diese Situation entschärfen. Der Kanton Zug geht dabei über die Vorgaben des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen, während acht Jahren geltenden Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22) hinaus: Er unterstützt mit seinen Beiträgen nicht nur Studierende an Höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH), sondern auch Personen in der Ausbildung zur Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe). Die Höhe der monatlichen Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem Alter der anspruchsberechtigten Personen:

- nach Vollendung des 22. Lebensjahrs: Fr. 400
- nach Vollendung des 25. Lebensjahrs: Fr. 800
- nach Vollendung des 28. Lebensjahrs: Fr. 1600

Bei bestehenden Elternpflichten gegenüber einem oder mehreren minderjährigen Kindern wird ein zusätzlicher monatlicher Pauschalbetrag von Fr. 700 ausgerichtet.

Bis am 28. Oktober 2025 konnten insgesamt 120 Anträge auf Unterstützungsbeiträge bewilligt werden: Die detaillierte Auswertung zeigt Folgendes:

1. *Wie viele Personen haben im Kanton Zug bis heute Ausbildungsbeiträge erhalten, aufgeteilt nach Ausbildung?*

Ausbildung	Anzahl bewilligte Anträge
Pflegefachperson HF	54
Pflegefachperson HF im Studiengang zur Pflegefachperson FH (BSc in Pflege)	7
Pflegefachperson FH (BSc in Pflege)	10
Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe)	49

2. *Wie alt sind die Personen, die Ausbildungsbeiträge erhalten haben?*

Alterskategorie	Anzahl	Prozent
22-25	46	38,3
26-30	18	15,0
31-35	11	9,2
36-40	13	10,8
41-45	12	10,0
46-50	13	10,8
51-55	5	4,2
56-60	2	1,7

3. *Wie hoch waren die Ausbildungsbeiträge?*

Beitrag monatlich in Fr.	Anzahl	Prozent
400*	37	30,8
1100*	1	0,8
800**	14	11,7
1500**	2	1,7
1600***	39	32,5
2300***	27	22,5

\* Alter: 22-24, ohne und mit Unterstützungspflichten

\*\* Alter: 25-27, ohne und mit Unterstützungspflichten

\*\*\* Alter: ab 28, ohne und mit Unterstützungspflichten

Soweit der Bund Beiträge an diese kantonalen Ausbildungsbeiträge gewährt, ist die Gesundheitsdirektion für deren Geltendmachung verantwortlich. Die entsprechenden Gesuche sind jährlich für das kommende Jahr einzureichen und basieren auf Schätzungen und den budgetierten Ausbildungsbeiträgen, mit nachträglicher Berichterstattung zu den effektiv erbrachten Leistungen.

Für die Umsetzung der zweiten Etappe, welche die Arbeitsbedingungen verbessern soll, hat der Bundesrat am 21. Mai 2025 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) und zu einer Teilrevision des Gesundheitsberufegesetzes (SR 811.21) zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet. Der Entwurf des BGAP sieht Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen in der Pflege (z.B. eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden und eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40-42 Stunden) und eine Pflicht der Sozialpartner zur Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen vor. Die parlamentarischen Beratungen sind im Gange.

Es gelten mithin weiterhin die bisherigen rechtlichen Vorgaben, deren Einhaltung im Rahmen von Betriebskontrollen überprüft werden:

4. *Wie viele Kontrollen wurden in den Gesundheitseinrichtungen im Kanton Zug in den letzten Jahren durchgeführt, aufgelistet pro Jahr?*

Die Arbeitsinspektoren des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) haben zwischen 2021 und 2025 gestützt auf das Arbeitsgesetz (SR 822.11) respektive das Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) folgende Kontrollaktivitäten in Zuger Gesundheitseinrichtungen durchgeführt:

- 5 Arbeitszeitkontrollen (z.T. mit Unterstützung des SECO);
- 5 System-Audits zur Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz (ASA);
- 10 Betriebsbesuche betreffend die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (AS/GS) im Rahmen von Neu- und Umbauten.

Ferner erfolgten 12 Schulungen zur Berufskrankheitsprophylaxe durch die SUVA, die teilweise (2024) durch das AWA begleitet wurden.

Seit Kurzem läuft zudem die nationale «safe at work»-Kampagne für Spitäler, Kliniken, Heime und Spitex-Organisationen, zu deren Umsetzung das AWA von den Bundesbehörden geschult wird.

Im Rahmen der Flankierenden Massnahmen (FLAM), wofür die Tripartite Kommission (TPK) des Kantons verantwortlich ist und der Bund die Aufsicht mittels einer Leistungsvereinbarung innehat, wurden 2017 Lohnkontrollen bei 15 Alters- und Pflegeheimen durchgeführt. Dabei wurden die Löhne von 150 Pflegemitarbeitenden kontrolliert.

5. *Bei wie vielen Kontrollen kam es zu Beanstandungen bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen?*

Die nur vereinzelt aufgetretenen Beanstandungen hat das SECO respektive das AWA mit den betroffenen Betrieben direkt besprochen und im Rahmen der Massnahmenplanung behoben (strukturierte Prozesse nach Vorgaben des Bundes). Die Lohnkontrollen im Rahmen der FLAM hatten keine Beanstandungen zur Folge, weshalb in den Folgejahren gemäss Usanz nicht nachkontrolliert wurde. Zudem liess der Fachkräftemangel in der Pflegebranche, welcher sich in der Covid-Pandemie verschärft hat, das Lohnniveau der entsprechenden Berufe gesamt-schweizerisch ansteigen, was das Risiko von Lohndumping naturgemäß reduziert.

**Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025**